

RS UVS Kärnten 1997/03/06 KUVS-K2-214/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1997

Rechtssatz

Beschäftigt der Beschuldigte Arbeitnehmer bei Arbeiten am Dach, im Traufenbereich bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m und einer Dachneigung von mehr als 20°, wo Facharbeiten verrichtet wurden, ohne daß geeignete Schutzeinrichtungen wie Dachschutzblenden, Dachfanggerüste, die den Absturz von Menschen, Material und Geräten in sicherer Weise verhindern, angebracht waren, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at